



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 15. Februar 2024

Nummer 88

Ministerium für Inneres und Sport

Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; „Musterleitfaden zur Auswahl des geeigneten Transportmittels zur Krankenbeförderung“

Bek. d. MI v. 08.01.2024 – 74.11-41576-10-13/0 –

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ wird die vom Landesausschuss beschlossene Empfehlung eines Musterleitfadens zur Auswahl des geeigneten Transportmittels zur Krankenbeförderung (**Anlage**) bekannt gegeben.

In diversen Bereichen des Gesundheitswesens (z. B. Krankenhäusern, Arztpraxen, Pflegeheimen etc.) bestehen seit Jahren Unklarheiten, für welche Patientinnen und Patienten welches Transportmittel medizinisch indiziert und geeignet ist. Die Ursachen dazu sind vielschichtig und reichen von uneinheitlichen Begriffen bei den Transportmitteln (sogar innerhalb von Bundesländern) bis zu unterschiedlichsten verteilten Informationen, je nach Interessenslage (z. B. von Leistungserbringern, von Kostenträgern oder Kassenärztlichen Vereinigungen etc.) Bisherige Informationen beschränken sich häufig auf die Themen der Leistungspflicht der Krankenversicherung und die Form der korrekten Ausfüllung von Verordnungen. Diese Informationen stellen für das medizinische Fachpersonal, sowie die Ärztinnen und Ärzte und auch für Leitstellenpersonal aber keine Hilfe i. S. einer „Gesamtübersicht – welcher Patient gehört unter welchen Umständen in welches Mittel der Krankenbeförderung“. Einen entsprechenden „Algorithmus zur Auswahl des medizinisch indizierten und wirtschaftlichsten Transportmittels für Krankenbeförderungen“ hat im Jahr 2021 der Rettungsdienstausschuss Bayern veröffentlicht. Alle verfügbaren Transportoptionen unterhalb der Notfallrettung, also vom öffentlichen Verkehrsmittel bis hin zum qualifizierten Krankentransport sind hier in einer grafischen Form als Algorithmus dargestellt und zeigen dabei vor allem die Vielfalt der Transportoptionen im Bereich der Personenbeförderung (PBefG).

Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ hat, basierend auf dem Algorithmus aus Bayern, nun einen „Musterleitfaden zur Auswahl des geeigneten Transportmittels zu Krankenbeförderung“ (Anlage) erstellt. Dieser Musterleitfaden soll allen am System Rettungsdienst Beteiligten und darüber hinaus als Orientierung dienen, welches das geeignete Transportmittel für Patientinnen und Patienten sein kann.

Bei der Empfehlung handelt es sich um einen Musterleitfaden, der bei Bedarf durch die Träger an die örtlichen Gegebenheiten und vorhandenen Systeme angepasst werden muss und moderiert in den Rettungsdienstbereichen eingeführt werden sollte. Deshalb wird auch der Hinweis gegeben, dass die tatsächliche Verfügbarkeit der einzelnen Transportmittel sowie deren Bestellung regional unterschiedlich geregelt sein kann. Sofern bei der Einführung eines lokal angepassten Leitfadens festgestellt wird, dass für einzelne Transportmittel, die nicht vorhanden sind, grundsätzlich ein Bedarf besteht, soll dieser Musterleitfaden auch weitere Gespräche vor Ort anregen.

Der Musterleitfaden soll außerdem die Chance bieten, in Niedersachsen zu einem einheitlichen „Vokabular“ bei den Transportmitteln zu gelangen. Dies ist insbesondere für den Bereich der „Tragestuhl-

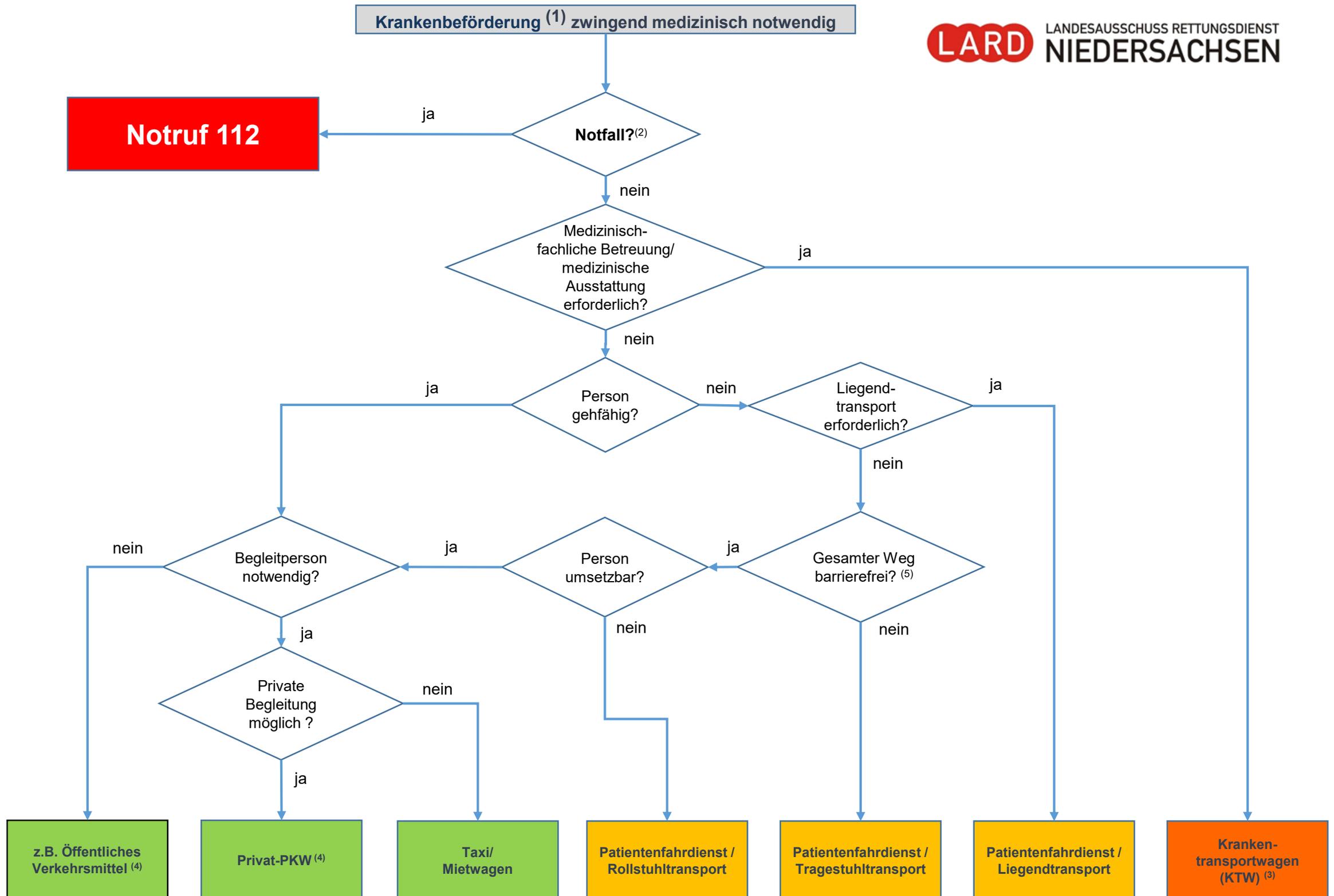
/Liegendtransporte“ notwendig, da hier bisher unterschiedlichste Begriffe verwendet werden und für Verwirrungen sorgen können (z. B. Sondermietwagen, Tragestuhlfahrzeug, Behindertentransportwagen (BTW), Liegemietwagen etc.). Der Musterleitfaden benennt diesen Bereich so, wie er in Niedersachsen von immer mehr Anbietern genannt wird und am wenigsten missverständlich ist, als „Patientenfahrdienst“ mit den Optionen „Tragestuhltransport“ und „Liegendtransport“.

Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ ruft dazu auf, den Musterleitfaden bei Bedarf örtlich anzupassen und bittet darum, die entsprechenden Anpassungen der Geschäftsstelle des Landesausschusses „Rettungsdienst“ zur Weiterentwicklung des Musterleitfadens zur Verfügung zu stellen. Eine bearbeitbare Version des Algorithmus kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Die aktuelle Empfehlung des Musterleitfadens (Version 1.0) kann auf der Internetseite des MI unter folgendem Link https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/innere_sicherheit/rettungsdienste/landesausschuss-rettungsdienst-94255.html bzw. über die Internetseite des Landesausschusses „Rettungsdienst“ <https://lard-nds.de> abgerufen werden.

Musterleitfaden zur Auswahl des geeigneten Transportmittels zur Krankenförderung

Version 1.0 09.2023



Musterleitfaden zur Auswahl des geeigneten Transportmittels zur Krankenförderung

(1) Medizinische Notwendigkeit Krankenförderung (Krankentransport-Richtlinie G-BA § 4)

Maßgeblich für die Auswahl des Beförderungsmittels ist ausschließlich die zwingende medizinische Notwendigkeit im Einzelfall unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Für die Auswahlentscheidung sind deshalb insbesondere der aktuelle Gesundheitszustand des Patienten und seine Gefährdung zu berücksichtigen.

(2) Notfall (Krankentransport-Richtlinie G-BA § 2 Abs. 2 Satz 3)

Lebensgefahr oder schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten, wenn nicht unverzüglich medizinische Versorgung erfolgt.

(3) Verordnung Krankenwagen (KTW)

Begründung im Muster-4-Formblatt („Transportschein“) erforderlich (Art und Ausmaß der Funktionsstörung)

(4) Transportmittel öffentliche Verkehrsmittel und Privat-PKW

Keine Verordnung nötig, aber Bescheinigung des Behandlungstermins für eine eventuelle Kostenübernahme durch die Krankenkassen erforderlich.

(5) Weg barrierefrei

Berücksichtigung evtl. Barrieren auf dem gesamten Transportweg bis zur Wohnungstür oder Örtlichkeit der Patientenübergabe.

(6) Private Begleitung

Eine private Begleitung kann beispielsweise über Angehörige, Freunde oder Nachbarn erfolgen.

Ausstattung der Beförderungs- / Transportmittel:

Ausstattung Patientenfahrtdienst

- Keine medizinisch fachliche Betreuung
- Keine medizinische Ausstattung
- Transportmöglichkeiten:
 - Rollstuhl
 - Tragestuhl
 - Trage (Liegendtransport)

Besatzung für Tragestuhl und Liegendtransport besteht aus 2 Personen

Ausstattung KTW

- medizinisch fachliche Betreuung
- medizinische Ausstattung:
 - Sauerstoffinhalationseinheit
 - Absauggerät
 - Defibrillator (AED)
 - Notfalltasche
- Transportmöglichkeiten:
 - Tragestuhl
 - Trage

Die tatsächliche Verfügbarkeit der einzelnen Transportmittel sowie deren Bestellung ist regional unterschiedlich geregelt und kann daher hier nicht abgebildet werden.